

I.

Zwei Kirchenvisitationen im Fürstenthum Brieg im 16. Jahrhundert.

Mit der Visitation, welche Herzog Friedrich II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau 1527 in seinem Fürstenthum gehalten haben soll, ist es nichts.¹⁾ Dagegen stellt derselbe Fürst in der Kirchenordnung vom Jahre 1542,²⁾ die in Liegnitz Mittwoch nach Misericord. dom. (26./4.) in Brieg aber Sonnabend nach Franzisci (7./10.) publiciert worden ist, am Schluß in Aussicht „Auf daß aber solches alles, das wir jetzt nach der Länge in diesem unserm Mandat erzehlet und verordnet haben, unverbrüchlich von allen gehalten werde, so wollen wir auß schleunigste als uns möglich sein wird, unsre Visitatores abfertigen durch unsre Lande treulich zu erkunden bei allen unsern Unterthanen, wes Standes sie sein, ob solche unsre Ordnung gehalten werde.“ Hiernach ist die Absicht des Herzogs, eine Kirchenvisitation zu halten, nicht zu bezweifeln. Es fragt sich nur, ob diese Absicht zur Ausführung gekommen ist. Schimmelpfennig³⁾ hat auf exegetischem Wege die Wirklichkeit der geplanten Visitation nachzuweisen versucht. In einem Patent vom Jahre 1558 erklärt Friedrichs Sohn und Nachfolger, Georg II. von Brieg, daß die Conventiones anstatt der Visitation aller Orten in unsern Landen wie bei Zeiten und Leben seines Herrn Vaters sollen gehalten werden. Schimmelpfennig meint, da die Konvente früher nicht üblich gewesen seien, so müsse man

¹⁾ Korrespondenzbl. IV 29 flgd.

²⁾ Handschriftlich überliefert Budisch, Religionsakten I. I c. VI m. 14 und Hoppe, Evang. Sillesiae. Gedruckt bei S. J. Ehrhardt, Presbyterologie IV S. 79—82 („aus einem Exemplar, das im Fürstenthum Wohlau zirkulirte.“) A. G. Rosenberg, Schles. Reformations-Geschichte S. 443—449 (aus Budisch), Richter, die ev. R.-D. des 16. Jahrh. I 360 flgd. (aus Rosenberg). Auszugsweise bei Fiebiger, Luthertum 111. Besprochen Thebesius, Liegn. Jahrbücher III, 43 und Schimmelpfennig, Zeitschrift d. B. f. Gesch. u. Altert. Schles. IX 9 flgd.

³⁾ a. a. O. S. 20 Anm. 1.

die Worte „wie bei Zeiten und Leben seines Herrn Vaters“ auf die Visitation beziehen, die darnach also thatsächlich zur Ausführung gekommen sein müsse. Nun sind aber Konvente schon unter Friedrich gehalten worden.¹⁾ Zudem ist die von Schimmelpfennig beliebte Konstruktion der angeführten Worte „wie bei Zeiten“ u. s. w. an sich unmöglich. Es wird demnach dabei verbleiben, daß wir über die Ausführung der 1542 geplanten Visitation nichts wissen, bis zur Auffindung anderweitiger Nachrichten oder der Akten selbst. Dagegen steht fest, daß Georg II. 1565 eine Visitation veranstaltet hat. Die von ihm hierfür seinen Kommissarien, dem Caspar Donwiz zu Johnsdorf, dem George Wengke von Petersheide und dem Pfarrer von Brieg, Thomas Thanholzer erteilte Instruktion ist noch erhalten.²⁾ Freilich fehlen uns auch hier weitere Nachrichten über den Verlauf und Erfolg des Visitationswerkes.

1.

Auf dem Breslauer Staatsarchive³⁾ finden sich unter der Überschrift „Was von den Herrn Visitatoribus zu bestellen und zu ordnen sei“ die unten mitgeteilten Artikel. Nach Überschrift und Inhalt ist nicht zu bezweifeln, daß es sich um Ergebnisse einer Visitation handelt; nur fehlt jede Bezeichnung des Jahres, welchem die Artikel angehören sollen. Das Schriftstück, das lose unter einer Anzahl anderer kirchlicher Aktenstücke verschiedenen Inhalts liegt und 3 Bogen umfaßt, von denen aber nur 3 Blatt beschrieben sind, gehört der Schrift nach sicher ins 16. saec. und zwar in die erste Hälfte. Es kommt darauf an, aus dem Inhalt den Zeitraum näher zu begrenzen.

1. Der Artikel, welcher die Beschwerung der Kirche zu Jentwiz umfaßt, nennt als den Erbherrn von J. Herrn Melchior Hirsch. Das ist offenbar derselbe, der 1533 Böhmischdorf kauft,⁴⁾ das nach SO. Jentwiz benachbart ist. Wir erfahren aber bei Gelegenheit dieses Kaufes, daß Melchior Hirsch seinen Wohnsitz in Breslau hatte. Von hier aus wird uns verständlich, wie er nicht direkt mit dem Pfarrer von J., sondern durch Vermittlung eines dritten, des Peter Horle verkehrt, und daß bestimmte Sachen verschoben werden,

¹⁾ Wie Schimmelpfennig später selbst zugegeben hat. Zeitschr. d. B. für Gesch. u. Altert. Schles. XI 421 Nr. 3.

²⁾ Handschriftlich bei Budisch a. a. O. I. I c. 10 m. 2. Abgedruckt von Schimmelpfennig. Zeitschr. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schles. IX 20/1 Anm. 1 (ohne Quellenangabe).

³⁾ Fürstentum Brieg X 12a.

⁴⁾ codex diplomaticus Silesiae IX (Urkunden der Stadt Brieg) Nr. 1404.

bis der Pfarrer einmal zum Erbherrn kommen wird. Der genannte Vermittler dürfte uns nun die erste nähere Bestimmung für die Zeit der Visitationsartikel geben. Es ist dieser Peter Horle aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe, der 1533 zum 1. Male und dann wiederholt als Bürgermeister von Brieg erscheint. Am 7. Oktober 1550 ist er bereits verstorben,¹⁾ mithin müssen unsre Artikel vor 1550 fallen.

Wann Melchior Hirsch Zentwitz erworben hat, ist nicht festzustellen; dagegen ist sicher, daß er es etwa vom Spätherbst 1545 an nicht mehr besessen haben kann. Am 23. November 1545 begegnet uns als Besitzer von J. Dr. Joh. v. Vehning, der Hauptmann von Brieg und Ohlau.²⁾ Vor diesem Tage, zuletzt noch am 22. September d. J. heißt er einfach Dr. J. v. L., vom 23. November an aber wird er immer als „zu Zentwitz“ bezeichnet; er muß also in der Zwischenzeit das Dorf erworben haben. War aber bei Abfassung unsrer Artikel J. noch im Besitz des Hirsch, so müssen sie vor November 1545 entstanden sein.

2. Der Pfarrer von Mollwitz muß sich beklagen, daß er bei der Übernahme des Pfarramts keine Register bekommen habe, so daß er das Einkommen der Pfarre nicht habe wissen und bei Rückständen nicht habe rechtzeitig mahnen können. Von 1526 an ist dort Pfarrer Franz Helwig, der frühere Prediger im Brieger Niederkloster. Derselbe ist am 14. März 1547 bereits tot; denn an diesem Tage findet eine ganz genaue specialisierte Auseinandersetzung zwischen seiner Witwe und seinem Nachfolger von Amtswegen statt.³⁾ Der Nachfolger wird hierbei auch sichere Kenntnis über das Pfarreinkommen erlangt und vorhandene Register übernommen haben. Dagegen ist die Klage bei dem ersten evangel. Geistlichen von M. wohl verständlich, und es liegt sehr nahe anzunehmen, daß der letzte römische Parochus, als er von M. weichen mußte, die Register mit hinwegnahm und zu sicherer Aufbewahrung im Brieger Domstift deponierte. Die Beschwerde von Mollwitz führt also in die Zeit vor März 1547.

¹⁾ cod. dipl. Sil. IX Nr. 1454. 1492. 1587; vergl. auch dort das Verzeichnis der Konsuln und Schöffen von Brieg. S. 279.

²⁾ cod. dipl. Sil. IX Nr. 1545.

³⁾ cod. dipl. Sil. IX Nr. 1333. 1558. Die Auseinandersetzung abgedr. von Schimmelpfennig in Rübezahle XII, 436.

3. Der Pfarrer von Michellau hat über den edlen Junker Hans Bogrel den Älteren zu klagen. Hans Bogarell von Michellau erscheint seit 1528 in Urkunden. 1533 wird Hans Bogarell von M. der Ältre ausdrücklich unterschieden von einem Namensvetter mit dem Zusatz der Jüngere; 1541 erscheint er das letzte Mal als Zeuge.¹⁾ Es würde also seine Erwähnung uns möglicherweise in die 30er Jahre führen können, sicher aber nicht weit über die Anfänge der 40er hinausgehen lassen.
4. Aus Neudorf muß über Herrn Friedrich Nyschewicz geklagt werden. Derselbe kann identisch sein mit Friedrich Niebelschütz zu Neudorf, der 1525 als Zeuge erwähnt wird.²⁾ Im übrigen scheint grade in N. der Besitz rasch gewechselt zu haben; wie lange Fr. Niebelschütz im Besitz seines Anteils von N., der früher (vor 1523) Hans Rüdiger gehörte, geblieben ist, kann ich nicht feststellen.
5. In Schwanowitz hat Herr Waloen die Pfarre geschädigt. Das ist offenbar Bernhard Wald von Schw., der seit 1530 vorkommt.³⁾ Setzte der Text mit Sicherheit voraus, daß er bei Abfassung der Beschwerde noch gelebt hat, so hätten wir hier einen sicheren terminus ad quem. Am 24. April 1543 ist W. schon gestorben; es müßten also die Artikel vor April 1543 fallen. Nun läßt aber der Wortlaut auch zu, daß W. als tot gedacht wird. Es wird geklagt, daß die Frau den Dezem vom Vorwerk verweigert, und es liegt die Annahme nahe, daß diese Frau die Witwe des verstorbenen W. ist, der am 24. April 1543 für sich und ihre Kinder ein Erbverkauf über einen Teil von Stoberau bestätigt wird. Am 9. Mai 1544 hat sie bereits 3 Teile von Schw. ihren ältesten Söhnen aufgelassen.⁴⁾ Immerhin würden wir auch so nicht über die ersten Jahre des 4. Jahrzehnts hinausgeführt.
6. Von Brieg muß über einen großen Teil der Domherren und Vikarien geklagt werden, daß sie das evangelische Ministerium verachten, ja als kaiserlich verschreien. Im Domstift hatte man am 9. Oktober 1524 die letzte Messe gehalten und die Domherren und Vikarien — es waren im ganzen 25 — legten ihre geistliche

¹⁾ cod. dipl. Sil. IX Nr. 1344. 1376. 1398. 1407. 1496.

²⁾ cod. dipl. Sil. IX Nr. 1330.

³⁾ cod. dipl. Sil. IX Nr. 1352. 1363. 1394. 1401.

⁴⁾ cod. dipl. Sil. IX. Nr. 1518. 1534.

kleidung ab,¹⁾ behielten aber das Recht lebenslänglichen Genusses ihrer Pfründen. Der letzte Dechant starb 1562 und wurde nur von einem Domherrn bis 1572 überlebt.²⁾ Die Visitationsartikel setzen voraus, daß noch ein großer Teil des Kapitels am Leben ist und römische Gesinnung hat, führen also in eine Zeit, die vom Tage der Resignation nicht zu weit abliegen kann. Aus dem Anfang der 40er Jahre ließen sich die geschilderten Verhältnisse sehr wohl verstehen.

7. Unter den allgemeinen Punkten erregt der zweite unsere Aufmerksamkeit. Es müssen auch Superattendenten und Seniores bestellt, auch durch das Ansehen des Herzogs bestätigt werden. Hier ist eine doppelte Auffassung möglich. Es hat bisher keine kirchlichen Aufsichtsbeamten gegeben; die Not der Zeit fordert solche, mithin sollen sie ernannt werden. Da die Kirchenordnung von 1542 Superattendenten und Seniores voraussetzt oder zur Einführung bringt, so müßten unsere Visitationsartikel vorausgehen; sie könnten die nachfolgende K. D. vorbereitet haben. Doch ist auch eine andere Auffassung möglich. Die Superattendenten und Seniores sind schon da, immerhin noch als etwas Neues, dessen Schaffung für weitere Kreise zu begründen ist, dann würden die Visitationsartikel der K. D. folgen; die Zwischenzeit würde nicht als zu groß bemessen werden dürfen. Es würden in der That nach der Zusage der K. D. die Visitatores schleunigst abgefertigt worden sein.

So viel scheint uns festzustehen, die Visitationsartikel können nur der Zeit Friedrichs II. angehören. Sie etwa der späteren Visitation von 1565 zuzuweisen, ist ganz unmöglich. Gehören sie aber in die Regierung Friedrichs, dann fügen sie sich am besten in den Anfang der 40er Jahre. Wir werden über 1543/4 nicht hinausgehen dürfen; später haben den Herzog andere politische Dinge viel zu sehr in Anspruch genommen, voran die Erbverbrüderung mit Brandenburg. Unmöglich wäre es nicht, daß die Visitation auch schon in das Ende der 30er Jahre fiel. Jedenfalls werden wir am sichersten gehen, wenn wir in ihr die Erfüllung der in der K. D. gegebenen Zusage sehen und sie darum an diese anschließen. Stammt die K. D. aus 1542, so wird die Visitation nicht lange nachher gefolgt sein.

¹⁾ Ehrhardt, a. a. O. II 9 Anm. r.

²⁾ Schönwälder, Pfasten zum Briege II, 58. 59.

Was von den Herren Visitoribus zu bestellen vnd zu ordnen sei. Auff das das Ministerium an Im selbe vndt die Disciplina Ecclesiastica bey den dienern vndt ihren kirchen recht angehe vndt zu fruchtbarlichem czunehmen gebracht werde.

In gemeyn.

Am ersten.

Muss ein Excommunicatio vnter den Ministris selbst angericht werden vnd casus gestellt vmb welcher willen die Excommunicatio ane gnade practicirt werde.

cZum andern.

Dorumb müssen auch superattendenten und Seniores bestelt werden, etiam aucte principe bestetigett.¹⁾

cZum dritten.

Das die Generales vnd particulares Conuentiones zu rechter czeit vnd stellen widerumb vleissig gehalten werden²⁾.

cZum vierten.

Weil es von nothen seyn, das F. G. Ihre publica edicta wider offentliche laster vnd misbreuch³⁾ Als wider offentliche Ehebruch, Hurerey, lestern, Spilen, Sauffen, sonderlich des Morgens fur vnd vnter den predigten, bey dem gebranten Weyn Renouirn vnd den Obrigkeiten in Stedten vnd Dorffern myt Ernst befehlen, vber solchen edict fleyssig vnd treulich czuhalten Ane alles ansehen der Personen, Item das die vnordentlichen Tencz vnd Schwelgen Inn kretschemen am

¹⁾ In der A.-D. von 1542 heist es: Auf daß aber in unsern Landen das Evangelion zusamt dem Brauch des h. hochw. Sacraments nach Christi Ordnung fleißig und treulich gefeiert, auch reinn ohne falsche Deutung vnd andre Irrthum erhalten werde, haben wir in allen Weichbildern unserer Fürstenthümer geordnet einen gelehrten und redlichen Mann zu einem Elteien vnd über diese alle einen gemeinn Superattendenten, welche fleißig Aufsehen haben sollen, damit eine eintrachtige Lehr vnd Christliches Leben erhalten und wer sich demselbigen von allen Seiten zuwider erregt, ausgerottet werde.

²⁾ Die genannte A.-D. sagt: Auch sollen die jeßvermelbten Elteien alle Quartal oder wo es die Nothdurft erfordert mehrmahlen ein Jeglicher die Pfarrherrn seines Weichbildes an eine gelegene Stelle versammeln, mit ihnen von den Sachen der Religion freündlich vnd brüderlich conferiren vnd Vnterredung halten, auch des vnordentlichen Lebens halben strafen vnd persönliche Gebrechen, so ein jeglichen beschweren anhören.

³⁾ J. B. Edikt vom 25./11. 1534 an die Bechen der Städte aller drei Fürstenthümer bei Schluß B. II, A. 23, S. 68.

Sontagk forderlich für vñnd vñter dem Catechismo oder glaubenlehr abgeschafft werden, denn der Jugendt damit gar böse Exempel und grosse hindernis am gutten geben werden, Item das die Oberkeyt neben den dienern des Wortes auch vber F. G. Ordnungk,¹⁾ vñdt anderer angerichter Disciplina beim Teuffen, Trewen, Begrebnus²⁾ helffen halten vñdt vber dem so noch von nothen anzurichten teglich vrsachen vorstossen.

cZum funfften.

Wil es auch von nothen seyn, das F. G. in Stethen, den Pfarrern in schweren Casibus matrimonialibus czu ordnen etliche personen von der Oberkeyt, von wegen der gotlosen vñnd halsstarrigen die weder auff vnns noch vnsern diennst etwas geben, Noch myt gottis wort in gewissen wollen vñterricht seyn.

cZum sechsten.

Item Es ist gar beschwerlich das in stethen die Czechmeyster Ihre Czechen vñnd auff den Dörffern dye Scholzen Gebot halten so man in der kirchen gottis wort handelt. In das wollen F. G. auch ein gnediges einsehen habenn.

cZum Siebendenn.

Item so mangelt den pfarrern auff den Dörffern gemeiniglich an glocknern, welchen die pauren czu ihrem vñterhalt wenigk oder nichts geben wollen ane welche die pfarrern Ihre pflichtige diennst nicht wol czuursorgen vormugen.

Der kirchen zum Briegk sonderliche beschwerung.

Das die Herrn Visitatores ein vleissiges einsehen haben, das dye kirch mit trewen vñnd vleissigen kirchenvätern³⁾ vñnd dye Hospital mit trewen vorsteher vorsorget werden.

Item das Stadthafftige Brieffe vber die ierliche besoldungk der kirchen dyener doselbst gemacht vñd bekreftiget werdenn

¹⁾ Das könnte die A. D. von 1542 sein.

²⁾ Artikel über die Ordnung bei Taufe hlg. Abendmahl sind 1535 vereinbart und erlassen worden, Thebesius a. a. O. III 34. Vom Katechismuseramen bei der Trauung redet die A. D. von 1542. Eine besondere Ordnung für Begräbnisse ist bisher nicht bekannt.

³⁾ Kirchenväter werden in Brieg in der vorreformatorischen Zeit getroffen so gut wie anderswo; vergl. cod. dipl. Sil. IX Nr. 1150, 1208. Es kann aber sein, daß die kirchliche Verwaltung in der Uebergangszeit ins Stocken geraten ist, ähnlich wie in Riegnitz vergl. Korrespondenzbl. IV, 109.

Item das auff weis vnnnd wegg gedocht wurde, das der Pfarrer vnd Caplan aus grossen Nottigen vnd wichtigen vrsachen Ihre Wonungk nicht weit von einander hetten.

Item Es wird begert ein vntericht wie man sich doch myt dem öffentlichen Christlichen Begrebnis kergen denen halten sol welche durch ihr ganzes leben, vns vnd alle vnserere Christliche Ministeria vorachten, Ja nicht alleine vorachten sonder auch schmeihen, schelten vnd als verfürisch und keczersch bey andern angeben vnnnd verschweren, vnter disen senndt furnemlich ein gros teyl der Thumherren vnnnd vicarien sampt ihren köchen denn es ist vnns gar ein beschwerlicher Handel, die Jenigen Christlicher weise vnnnd durch vnns czu bestatten, welche bey Irem leben einen so vnchristlichen wandel, ane all Buss vndt vorsunungk mit der kirchen gefurth haben, vil leuthen czur vorfurungk vnnnd grossem ergernus.

Derwegen wer von nothen das fur den Herrn Visitatoribus ein Jheder aus den Thumhern und vicarijs thete ein frey Bekentnus seynes glaubens, ob er sich der Lere so E. f. g. In ihren landen wollen geprediget vnd von menniglich fur war, Cristlich vnd recht gehalten haben halten wolden oder nicht, auff das der pfarrer auch wusste, welche ihn als ihren pfarrer erkenten, annehmen vnd hilten oder nicht.

Der kyrchen czu leben¹⁾ gebrechen.

Die Aecker czum Neudorff können mir noch nicht vorgehögt werden, nach fürstlicher gnaden befehlen, derhalben ich czuor supplicirt habe an fürstliche gnade.²⁾

Item Czinse von einem sehe sindt auch entwandt worden durch den Janckosken im oppelischen Lande, das sehe doch in fürstlicher gnade Lande leidt myt einem stücke Wasser aus der neysse.

Item das einkommen ist newn malder vnd vij fl. wasser czins und der tisch groschen.

Anligen der kirchen czur Olaw.

Es ist E. f. g. vnser einkommen wol bewust, das yst aber vnser beschwerunge, die vndankbarkeit des volkes, den dye

¹⁾ Böwen.

²⁾ Ueber die Böwener Pfarrwiedemut in Neudorf, vergl. D. Ruske, Kirchen-Chronik von Böwen. 1883 S. 10.

Zugenge, von alders vnnd noch heute gehalten, werden vnns abgebrochen, so doch den die reichlichern solt den wir habenn folgen Als nemlich der Tischgroschen von den gertnern vnnd Hausgenossen von besuchunge der kranken, von der Tauff, do das geprenge nicht nochgelassen wirdt, sondern an den Dienern des wortts muss es mangeln.

Der kirchen zu Molwicz beschwerunge.

In kurz vorschinen Jarn hott der Herr Apt des stiftes Sanct Vincentij czu Breslaw etliche huben im Dorff Molwicz ausgesaczt czu halben czinsen vnnd also auch dem Pfarrer czu halbem Deczem, welches er keynen rechten fug gehabt So er nicht Collator yst¹⁾ vnnd dieselbigen huben nemlich im gneipel²⁾ gelegen die grosten vnnd besten huben sindt.

Desgleichen seindt auch etliche derselbigen huben vom Dorff Molwicz, den pawern gegen Hermsdorff³⁾ auch vff halbe Czinsen gelossen, doruon sie auch dem Pfarner czu Molwicz meynem nechsten vorfarn eynen halben scheffel korn vnd haber vberreicht dieweil mir aber mit dem pfarrrecht keine register seindt zugestalt, habe ich nicht myt bequemer weise wissen einzumanen derhalben so langen anstandt gehabt. Aus den alden Registern so in das gestift czum Briege kommen seindt⁴⁾, den ich wol noch gesucht, aber bey ihn nie bekommen vnnd in den Registern vnnd auffseczen des Herrn Apts mochte man grundt vnnd orsprungk finden.

Item die Hausgenosse wegern sich dem Pfarne seynen Tischgroschen durch ein ganz Jor czu vberreichen.

¹⁾ Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaß das Vincenzstift in Breslau Mollwitz; das Patronat über die Kirche aber war herzoglich. Schönwälder a. a. O. II 138 und Ehrhardt a. a. O. II 172.

²⁾ Offenbar Bezeichnung bestimmter Felder in der Nähe von Mollwitz, vielleicht entlehnt dem Namen eines alten Besitzers.

³⁾ Städtisch von Mollwitz gelegen.

⁴⁾ Nach cod. dipl. Sil. Nr. 1207 ist 1504 Ladislaus Bittschen Pfarrer zu Mollwitz und Kanonikus zu Brieg. Das könnte der Vorgänger des Franz Hellwig sein, der, als er dem reformatorisch gesinnten Prediger des Niederlosters weichen mußte, die Zinsregister seiner Pfarre mit in das Brieger Domstift genommen haben wird.

Anligen der kirchen zu Newdorff¹⁾.

Hieronimus weyss Pfarrer czum Newdorff beklagt sich das Ihm seyn geburlicher czustandt von Herr Fridrich Nyschewicz vnnnd von Juncker Adam Dodoresszky nicht entricht kan werdenn.

Der kyrchen czw Michelaw beschwernus.

Es yst nach aldem Christlichen gebrauch eczliche Czinse vnnnd garthen gewesen allhie czu Michelau czustendigk dem schreiber czur fordrungk des gottlichen dinnstes bey dem pfarhern, dyse Czinse vnnnd garten sindt entwandt von der kirchen vnnnd dinnst von dem Edlen Juncker Hanns Pogrel dem Elder, und czu eynem Hofe garthen aussgesaczt, das forthin kein dyener bey der kirchen sein enthalt wirt haben mugen vndt ich mus czu dem gotlichen Worth selber lauthen.

Es hatt auch Alt Zeith der Erbherr dises Dorffes dem Pfarhern vom forberge, noch aldem christlichem gebrauch seinen czustandt, wie andere vnterthenige gegeben, dyser czustandt wirt auch iczundt einzogen vnnnd abgebrochenn.

Auch ist das lehn der pfarr des Apts von Camencz²⁾ welchem ich alle Jar ierlich mus ein pension geben, aber er wil an dem gebew der pfarr nicht lassen abgehen was bessern betrifft Stel es auch alheim E. F. G. ab es recht vnnndt billig yst.

Der kyrchen czu Schwanwicz beschwerungk.

Erlauchter Hochgeborener Furst gnediger Herr wie e. f. g. durch dye Commissarien vom Brieg vnns Pfarrern befohlen hott, alle beschwerungk vnd abbruch der Pfarre anczuczeigen und E. F. G. schrifftlich vberantworten So czeigk ich die beschwerungk vnd abbruch der pfarre czu Schwanwicz p. f. g. demutiglich an, dye pfarr czu Schwanwicz hott drey Huben, welche meyn vorfar, Herr Walden in eynem vortragk czu eynem czinse gelossen hott, also das er ihm alle Jar von eynem Jdern Huben geben solde eine halbe mark vndt gewissen solde, ecker, wisenwachs, vnd den garthen, so man doch czunor von dem garthen alleine iij fl. gegeben hott, do ich

¹⁾ Groß-Neudorf, von Brieg $\frac{1}{2}$ M. ONO entfernt; das bei Löwen erwähnte Neudorf ist Klein-Neudorf, von Brieg $\frac{17}{8}$ M. SO . zu S.

²⁾ Graf Janusius, Graf Stephan und Symon, genannt von Michelau und Boguß, genannt von Bogarell verleißen 24./4. 1276 dem Kloster Kamenz ihre Kirche in Michelau mit Äckern, Zehnten und dem Patronatsrecht. Regesten 3. schlef. Gesch. (cod. dipl. Sil. VII, 2) Nr. 1499.

aber durch schrift vnndt botschaft beruffen bin czu ihm, hott er nicht wollen mich lossen anders die Widmut genissen, denn wie er myt dem vorigen pfarr gehalten hott, so die pfarr czu Rosental kein wisenwachs hott¹⁾, auch gibt die fraw keynenn Teczem von Ihrem forbergk es ist auch eyne hube czu Jenckwycz, welche dem pfarr czu Schwanwicz ein Schock oder dye vierde garbe geczinset hott, mir aber nye worden.

Ist derhalben an E. F. G. mein demutiglich bythe E. G. wolde ein gnediges einsehen haben, das ich vnnd dye nochkommen solchen abbruch nicht leiden dürfft.

Die pfarr czu Zotwicz.²⁾

Erlauchter Hochgeborner Fürst gnediger Herr CZu Layssewicz von denn Aeckern hott man gegeben den Czehenden gegen Czotwicz, dem pfarrer, weyls dye pawern gesehet haben Sintemal das das forbergk in der mithunge yst iezundt So will mich derselbige mithman mit eyner mark abweisen. Ich byte E. f. g. als meynen gnedigen Herrn Ihr wolt dye czehenden der Armen kirchen nicht lossen abwendenn,

der kirchen czu Jenckwicz beschwerungk.³⁾

Erwirdigen Herrn, wie ich in kurzen vorschinen tagenn durch Herr Peter Horlen vnterricht wie er ein befehel hette

¹⁾ Es scheint hiernach damals Rosenthal kirchlich mit Schwanowicz verbunden gewesen zu sein, wie nach cod. dipl. Sil. IX. Nr. 1534 und 1546 den Waldows von Schwan. Teile von Rosenthal gehört haben.

²⁾ Die veränderte Überschrift und der Inhalt („gegen Czotwicz dem pfarrer“) scheinen darauf hinzuweisen, daß hier ein anderer als der Pfarrer v. Z. redet. Die Pfarre scheint in römischen Händen, womit Hirschb., Schles. Pfarr-Almanach 1893 S. 96 stimmen würde „Kirche nie evangelisch gewesen“. In der That sind 1594 noch römische Pfarrer in Würben u. Zottwitz „zuständig unter das Stift von St. Vincenz“, welche auch Klagen des Herzogs Joachim Friedrich, dem sich der Abt dann angeschlossen hat, der Bischof Andreas ihres ärgerlichen Lebens halben alsbald hat abfordern lassen, um dem Verbrechen nach mit erheischender Strafe gegen sie zu verfahren. (Br. Staatsarch. Fürst. Br. X 8 c.)

Jetzt sind die Evangel. von Zottw. in Marschwitz eingepfarrt; doch scheint das nach Arie 1845 S. 779 (vergl. auch S. 398) noch nicht der Fall gewesen zu sein und es damals überhaupt dort keine Evangel. gegeben zu haben, während Anders, Statistik I. Aufl. 1848 S. 224 Zottw. mit 25 Evangel. als Gastgemeinde von Marschw. nennt. Näher an Zottw. würde die A. von Zankau (jetzt zur Parochie Gr. Peiskerau gehörig) liegen, sodaß auch dort der Schreiber obiger Beschwerde gesucht werden kann.

Leysewitz, jetzt auch zu Marschw. eingepfarrt, liegt nordöstlich Zottw. unmittelbar benachbart.

³⁾ Groß-Zentwitz von Brieg 1½ M. S. zu SW. entfernt.

von Herrn Melcher Hyrsch Erbherrn czw Jenckewicz er solte die Widemut czu Jenckwicz lossen besehen myt haber vnnnd gerste vnd wen ich wurde czu ihm kommen, so wolde der Erbherr mir meyner muhe lohnen das dem pfarrrecht ein gros abbruch ist vnd mir ein beschwerung.

Der pfarr von Scheidelwicz byth E. F. G. wolden seyn pfarrecht erhalten, bey dem vorigen besicz vndt billichem einkommen vnnnd wie wol die kirche czu Ritschen abgereumeth, so bleiben doch dye lewte als nemlich czw döbern vnnnd beistricz vnter seyner vorsorgungk myt dem wortt gottes vnd den heiligen Sacramenten, den so ihm das einkommen doselbst genommen, so bleibt ihm von seynem czustandt vnd vnterhalt gar wenigk, sonderlich von E. F. G. lewten, welchen er myt grosser muhe vnnnd ferligkeith dinet, derhalben er sich als forthin ein alt betagt man E. f. g. gancz demuttiglich vntergibt vnnnd wil befohlen habenn. *)

Wer die Visitatores gewesen sind, ist aus den vorstehenden Artikeln nicht zu ersehen. Sie werden darin die Kommissarien von Brieg genannt. Aus dem Titel Ehrwürdige Herrn, den ihnen der Pfarrer von Zentswitz giebt, wird schwerlich zu schließen sein, daß sie nur Geistliche gewesen seien. Daß man aus der Zusammensetzung der Kommission von 1565 rückwärts schließen, so würden zwei Glieder von den Landständen, vielleicht darunter der damalige Hauptmann zu Brieg, Wenzel Oppersdorf von der Hande, neben dem Superintendenten von Brieg die Visitations-Kommission gebildet haben.

Die von ihnen doch sicher nach den Intentionen des Herzogs aufgestellte Artikel zeigen uns, daß Friedrichs Absicht auch hier auf eine feste Ordnung des kirchlichen Lebens ging. Allerdings von Lehnnormen ist nicht weiter die Rede. An der einzigen Stelle, wo ein Bekenntnis des Glaubens gefordert wird, das die Brieger Domherren vor den Visitatoren ablegen sollten, handelt es sich um die Zugehörigkeit zum

*) Scheidelwitz von Brieg $\frac{7}{8}$ M. R.

Ein Pfarrer von Ritschen nach 1463 urkundlich erwähnt; 1550 existiert die Kirche nicht mehr, Herzog Georg II. sichert dem Pfarrer von Scheidelwitz bis zur Wiedererrichtung der Kirche und Pfarrei in Ritschen 5 Stöße Holz jährlich zu (Schimmelpfennig in Rübezahl XII, 441).

Bystricz kann nur Peisternitz sein, das in früheren Urkunden Bystricz und 1545 Beistritz gen. wird und durch den Ritscher Wald getrennt nordwestlich von Scheidelw. liegt. Es würde dann damals noch nicht mit Ritschen verbunden gewesen sein. Wahrscheinlich hat Peistern. früher nach Ritschen gehört (cfr. cod. dipl. Sil. IX Nr. 961) und ist nach dem Aufhören des dortigen Kirchenstems zunächst an Scheid. gekommen.

evangel. Gottesdienst und zum evangel. Pfarramt. Dagegen zielen die Artikel der Visitatoren vor allem auf Hebung des sittlichen Lebens und verlangen hierfür auch Ausgestaltung einer geordneten und ohne Ansehen der Person geübten Kirchenzucht. Es ist bezeichnend, daß die kirchliche Organisation eben diesen Zwecke dienstbar gemacht wird; wie ja als der Zweck der ganzen Visitationsarbeit hingestellt wird die *Disciplina ecclesiastica* recht angehen und zunehmen zu lassen. Hier wird auch die äußere Sicherstellung des Pfarramts durch Erhaltung seines Einkommens seine tiefere Begründung finden. Es ist freilich vielsagend, daß an so vielen Orten über Schmälerung des kirchlichen Besizes durch die Grundherren geklagt werden muß,*) und es kann nicht auffallen, daß, wenn die Herren sich so zu den Pfarrern stellten, die Bauern keine Lust hatten den Glöcknern Unterhalt zu entrichten.

Zu bedauern bleibt, daß von den Visitationsakten nur diese auf 9 Kirchorte bezügliche uns erhalten sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Visitation durch das ganze Fürstentum Brieg gegangen ist. Ob auch das Fürstentum Liegnitz daran teil gehabt hat, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden.

*) Zu vergl. die Klagen Moishans in der *epistula gratulatoria ad episc. Balzh.*, die verschiedenen Edikte König Ferdinands in derselben Sache; auch der urkundliche Beweis bei Schimmelpfennig, Rubezahl XII. 488 fgd. wie die Pfarre zu Olbendorf bei Strehlen um ihre Wiedemut 1537 durch Balzger Koltischen von Olbendorf gekommen ist, der zwar vor dem Hauptmann den Beweis führen wollte, daß der alte Warfotisch ihm die Wiedemut zu der Pfarr von Olbendorf gehörig samt dem Gute verkauft habe, diesen Beweis aber nicht führen konnte, so daß der fürstl. Abschied für ihn lautete: dem nach er (Balz. K.) durch seine fürgenommene Handlung Z. F. G. an Leib und Gute fürsächlich geworden, so wollen doch Z. F. G. solche Strafe dermaßen mäßigen, also daß Z. F. G. die Strafe am Leibe bei sich behalten wollen, was aber das Kirchlehn betrifft, daß auch ieder Pfingsten ein Jahr daselbst gar kein christlicher Pfarrherr oder Seelsorger gehalten worden, daß Z. F. G. solch Kirchlehn zu ihren Händen nehmen und das Volk neben dem Warfotischen mit einem christlichen Seelsorger versehen wollen. Was aber die Widemut anreicht, die soll auf Z. F. G. Verschaffen durch die Altfassen umgangen und wie vor Alters begrenzt, auch nachmals dem Pfarrherrn oder Seelsorger zugestellt werden. Uebrigens ist die Widemut „weil sie im Koltischen Vorwerke gelegen, zum Teil vorkemmet, der Kretscham darauf gebauet und also K. derselben auch mit Trieben und andern nicht entbehren kann“, schließlich doch dem Balz. K. verblieben und die Pfarre hat sich mit der Entschädigung einer Wiese, die jährlich 4 Zuder Heu giebt, freiem Viehtrieb, freiem Bau- und Nutzholz, 12 Sch. Korn, 2 schw. Mark, 1 Schock Karpfen und 1 Zuber Speisefische zufrieden geben müssen. Zu den Missiven und Verträgen und Abschieden aus der Zeit Herzogs Georg II. auf dem Bresl. Staatsarchiv finden sich noch mehr Beläge für ähnliche Schädigungen des kirchlichen Eigentums.

2.

Daselbe Aktenstück, dem die vorstehenden Visitationsartikel entnommen sind, enthält noch einen zur Hälfte beschriebenen Bogen ohne Über- und Unterschrift mit den nachstehend abgedruckten 15 Punkten. Der Inhalt ergibt, daß auch hier Visitationsartikel vorliegen. Dieselben müssen später sein als die vorhin behandelten. Schon findet sich die Ordination in Brieg in Übung, was vor 1550 nicht nachweisbar ist. Wir werden also in die Regierungszeit Herzogs Georg II. geführt. Artikel VI beruft sich auf die Mecklenb. R.-O. Dieselbe, 1552 publiciert, ist im Briegischen erst nach längeren Verhandlungen 1558 eingeführt worden.¹⁾ Daß jene Berufung nur beispieishaft gemeint sein sollte, kann nicht angenommen werden; nur wenn diese R.-O. auch im Briegischen rechtsgültig eingeführt war, konnten die Pfarrer sich zur Erstreichung ihres vermeinten Rechtes auf sie berufen. Auch verweisen die auf die einzelnen Punkte erteilten Antworten auf die Agenda, das ist eben jene R. O., die zugleich agendariſche Vorschriften enthielt. Wir würden also die Visitation nach 1558 setzen müssen. Nun wissen wir, daß Georg 1565 eine solche hat halten lassen;²⁾ es liegt also nahe anzunehmen, daß unsre Artikel diesem Jahr angehören. Dürften wir voraussetzen, daß mit dem in dem Bescheid auf den II. Artikel genannten von der Haide, eben jener Kommissarius Georgs, Wensky von Petershede gemeint sei, den wir 1565 treffen, so hätten wir darin einen direkten Hinweis auf diese Visitation.

Auffallend erscheint nur die Beschwerde der Geistlichkeit aus dem Gebiet von Kreuzburg und Pitschen, daß sie zu den Spezialkonventen nach Brieg reisen müßten. Herzog Georg hatte nämlich 1557 ausdrücklich die Spezialkonvente in die betreffenden Reichbildstädte, und zwar für das Kreuzburgische und Pitschenische nach Kreuzburg verlegt.³⁾ Allein es ist ja sehr wohl möglich, daß diese Verfügung wie manche andere nicht zur Durchführung gekommen ist. Jedenfalls ist an eine Visitation Anfang der 50er Jahre nicht zu denken; wir haben noch aus ihnen die Verhandlungen, in denen sich Georg beständig dagegen sträubt, eine Visitation abhalten zu lassen. Eben in jenem Patent von 1557 erklärt er: So viel die Superintendenden anreichr, weil J. F. G. aus oben angeführten Ursachen die Visitation der Visitatores nicht haben ordnen können, so

¹⁾ Patent Georgs Brieg am Abend Thomae 1558 (Bresl. Staatsarch.). Angef. u. besprochen von Schimmelpfennig, Zeitschr. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schles. IX, 19./20.

²⁾ vergl. oben S. 130 Anm. 2.

³⁾ Zeitschr. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schles. XI 418/420.

lassen es auch J. F. G. bei der vorigen Ordnung. Und bei der Einführung der Mecklenb. K.-O. 1558 heißt es: die Conventiones sollen anstatt der Visitation in unsern Landen gehalten werden. Für die 50er Jahre ist also die Annahme einer Visitation ausgeschlossen. Als es dann 1565 zu einer solchen wirklich kommt, findet sich in der Anweisung für sie nicht der geringste Hinweis auf eine vom Herzog früher schon gehaltene, wie man doch andernfalls erwarten müßte.

Die Artikel aber in die spätere Zeit Georgs zu setzen, verbietet schon der Umstand, daß wir eben nur von einer Visitation 1565 wissen; dem 16. saec. aber gehören dieselben der Schrift nach zweifellos an; allerdings haben sie die Schriftzüge der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts. Der Artikel über die Ordinanden läßt uns jedoch nicht zu weit heruntergehen; aus den 70er und 80er Jahren besitzen wir noch sehr viele Zeugnisse für solche, die die Ordination in Brieg nachsuchten. Das Mangeln der Testimonia wird eben 1565 als ein Nothstand klargestellt und das Herbeibringen derselben damals gefordert worden sein.

Es ist klar, daß uns nur ein Theil der Akten erhalten ist.

In jener Instruktion war den Kommissarien aufgetragen worden nach den Lehren der Pfarrer, ihrer Sacramentsverwaltung und ihrer Unterweisung im Katechismus zu fragen, sodann nach dem Leben der Pfarrer und der Gemeinde, insonderheit nach offenbaren Sünden und endlich nach dem kirchlichen Besitz, Bauzustand der Kirchen und Pfarrhöfe. In unsern Artikeln werden alle drei Punkte berührt. Die Schädigung des kirchlichen Einkommens findet sich auch hier; daneben noch die Schädigung der Gemeinden durch Auskaufung der Bauern.

Noch sei bemerkt, daß die sehr flüchtige Schrift nicht überall zur Sicherheit in der Lesung gelangen läßt. Am Rande stehen bei den einzelnen Artikeln sofort die entsprechenden Beiside; dieselben sind von uns unter den Artikeln in Klammern wiedergegeben worden.

I.

Darzu seezen die ? (dicos*) articulos.

(Sollen vbergeben werden.)

II.

Vnter den Katechismuspredigten helt man Inn den Stedten Zusammenkunfte bey den Zunfftten der meister vnd gesellen

*) Die Schriftzüge gestatten vielleicht Smalcaldicos zu lesen, wenn man nur wüßte, daß man 1565 in Brieg auf die Einführung dieser Artikel sollte gekommen sein. Man wird doch mit mehr Recht hier den Namen irgendwelcher lokalen, Biegnitz-Brieger Artikel vermuten dürfen.

Item man helt Inn den Tabernen tentze vnter den Sonntags vesper Predigten auff den Dörfern.¹⁾

(Nominentur.)

III.

Ob an den Orten, da die publica poenitentia biss hero geblieben, nicht solte Inn brauch erhalten werden, sonderlich wenn die ergerlichen Persohnen sich selbs zur opfentlichen reconciliation cum ecclesia erbitten.

(Fieri potest cum cognitione der (!) von der Haide.)

IV.

Da nach verrichtem Gottesdienst hochzeiten, verlobung gehalten werden solte, möchte gleich wol verhindert werden. Bitten das des feiertags gar verschonet werde.

(Hochzeiten nicht, verlobung möge nach der predigt gehalten werden.)

V.

Die Ordinanden aus andern weichbilden solten von ihren senioribus billich testimonia bringen, zu mehrer nachrichtung d. h. Superintendenten.

VI.

Den Creutzbergischen vnd Pitschnischen ist beschwerlich alle speciales conuentus zum Brieg zu besuchen vnd dieweil die Mechelbergische K.-O. vormag das die Kirchvater den Pastoribus Zehrung auff die Conuent geben sollen, bitten die P. ihre f. g. darinne ordnen wolle.²⁾

(Den halbe Theil.)

VII.

Die Pfarrer Inn Stedten, weil sich von ihrem blossen Zustande müssen erhalten, wird ihrer die besserung der gebew anreichend, ihres verhoffens billich vorschonnt werden, wie es bissher vberall also gehalten worden.

(Bleibt wie In Agenda.)

¹⁾ Vergl. die von Herzog Georg Dienstag nach Mar. Magdal. 1548 für Wohlfau, Steinau, Raubten, Winzig, Herrnstadt und die von demselben 14./11. 1550 für Brieg gegebne Ordnung; die letztre in (Böhme) Dipl. Beitr. IV 110. Eine ähnliche Verordnung erläßt für Neumarkt der dortige Rat 27./6. 1547, Zeitschr. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schles. XX, 279.

²⁾ Ueber die Ansammlung eines Vermögens für die Konvente und die Verwendung der Zinsen desselben vergl. Korrespondenzblatt IV. 48.

VIII.

Die Zeune belangend, weil es denen Dorfpfarrern so nicht eigne rутten vnd das holz weitt zu holen auch viel Zewne zu halten haben, gar zu beschwerlich sein.

(Agenda.)

IX.

Dieweil etliche Pfarrer hew kauffen müssen, bitten sie ihnen das Strohe, was sie vbrig haben, gunnen wolte zu vorkauffen,

weil etliche den Mist vnd Strohe ihrer vorfahren haben bezalen müssen, etliche auch In ihrer auffziehung nichts funden, achten sie billig sein, das es deme, welcher es anhenglich hat bezalen müssen, von dem Kirchengutt vorgnügen vnd fortan Inerzu Ins Inuentarium gebracht werde.

(Stro bleibe bei der pfar — non fiat.)

X.

Nach dem hin vnd wid die schreiber ganz mutwillig vnd den Pfarrern widerwertig, befohren sich dieselben Pf. das die Sch. vnd g. hierdurch (?) noch mutwilliger vnd vngehorsamer werden möchten, bitten derhalben ihr f. g. die Pfarteien (?) auch bedenken wolten.

(Mit der Herschafft vnd amptleute vorwissen wider abscheiden).

XI.

Es klagen die Pfarrer das etzlichen an Tetzam vnd Zinsen ein merkliches entzogen werde, zum theil durch auskauffung der Pawern oder bewung der teiche.

Der pfarr von Manckschütz zeigt an, das einer seiner vorfahren einen gertner aus dem Pfargut vorkaufft, dauon man dem Pfarr $\frac{1}{2}$ thaler jehrlich zinset, aber mit Hofendiensten ist der gertner der herschaft vnterworffen, auch von Eckern etwas entzogen.

XII.

Der Adel Im Pitznischen wil vielmals die Pfarrer dringen, die leute vnauffgeboden zutrewen.

(non fiat.)

XIII.

Das gemutete Dinortium zu Rügersdorff hat seinen Process, ihre f. g. gnedig schaffen wollen, die reconciliation durch

deputirte zutentiren vnd da dieselbe nicht stat findet, an das Consistorium¹⁾ weisen.

XIV.

Des Pf. von Zültzendorff schreiben thuen wir ihrer f. g. wid zu stellen die werden die sachen gnedig wissen abzuheffen, weil ehr selber nicht zur stelle vnd sonst ein vnortreglicher man ist.

XV.

Von Valentin Hofeman Inn Hansen Oihens hause wonend ist sein weib gezogen, helt sich auff zur Nibe vuter Peter Syrovssky, ehr begeret sie wieder.²⁾

R o h n.

Eberlein.

¹⁾ Das sind die für Schlichtung der Ehehändel vom Fürsten besonders beauftragten Geistlichen. Protokolle dieser Konsistorien sind noch mehrfach vorhanden.

²⁾ Hans Dyhe vielleicht der Verwandte des unter den Brieger Bürger meistern und Schöppen jener Zeit mehrfach genannten Thomas Dyhe.

Nibe wird Niebo sein Hr. Falkenberg, das unweit der Briegischen Grenze in der Nähe von Löwen liegt.